

Wahlordnung für Verbandswahlen mit Stimmrecht der Mitglieder

Grundlagen zur Wahlordnung

§ 1 Bestandteil der Geschäftsordnung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der BIV

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der in der Verbandssatzung bestimmten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

§ 3 Zeitpunkt und Einberufung der Wahl, Beschlussfähigkeit

(1) Die turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer finden zugleich mit der Jahreshauptversammlung des Jahres statt, im dem die Amtszeit gem. der Verbandsatzung endet. Eine Ersatzwahl ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung statthaft.

(2) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

(3) Die gesamte Wahl kann durch Versammlungsbeschluss auf eine nachfolgende Mitgliederversammlung des gleichen Kalenderjahres vertagt werden.

(4) Bezüglich der Einberufung zur Wahl und der Beschlussfähigkeit gilt diese sinngemäß. Zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Wahl genügt es, wenn die zu besetzenden Ämter in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung genannt werden.

§ 4 Wahlleiter, Wahlhelfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter. Die Aufgaben des Wahlleiters sind im nachfolgenden geregelt.

(2) Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren.

§ 5 Benennung der Kandidaten

(1) Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor, für deren Wählbarkeit gilt die Geschäftsordnung.

(2) Daneben können sich wählbare Personen auch selbst durch Angabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Wahlleiter für ein Amt bewerben.

(3) Der Wahlleiter befragt den vorgeschlagenen Kandidaten nach dessen Einverständnis und stellt die Kandidatur bzw. die Ablehnung der Kandidatur fest.

§ 6 Schriftliche und geheime Wahl, Wahl durch Handzeichen

- (1) Vorstandswahlen sind immer schriftlich abzuhalten.
- (2) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter und Wahlhelfer gemeinsam ausgezählt.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer sowie der Obmänner ist durch Handzeichen zulässig, sofern die Mitgliederversammlung einstimmig mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter trägt die Namen der Kandidaten vor, stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe auf.
- (2) Jedes Mitglied, das in der Wahlversammlung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, hat die entsprechenden Stimmen.
- (3) Wird ein Mitglied bei Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten vertreten, hat dieses bzw. dieser dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Vertretungsvollmacht unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zu Wahl, erfolgt die Stimmabgabe, indem der Name der gewählten Person auf den Stimmzettel geschrieben wird.
- (5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diesen, indem ein „Ja“ oder der Name des Kandidaten auf den Wahlzettel geschrieben wird. Der Kandidat wird durch ein „Nein“ abgelehnt.
- (6) Eine Stimmenthaltung wird durch das Wort: „Enthaltung“ oder durch die Abgabe eines leeren Wahlzettels bekundet.
- (7) Wahlzettel, die andere Angaben enthalten als nach Abs. 3 bis 5 vorgesehen, stellen ungültige Stimmen dar.
- (8) Erfolgt die Wahl der Kassenprüfer durch Handzeichen, fordert der Wahlleiter auch zum Handzeichen für Stimmenthaltungen auf.

§ 8 Wahlgänge

- (1) Für jedes Amt des Vorstandes ist ein separater Wahlgang gemäß §§ 5 bis 7 dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer oder Obmänner können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Über eine Besetzung der Ämter in Personalunion kann vor der Wahl nicht entschieden werden.

§ 9 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen ist für das Amt gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Abstimmung, gilt dieser als gewählt, wenn die Anzahl der Ja - Stimmen die der Nein - Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Kandidaten.

§ 10 Verkündung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis.
- (2) Er befragt den gewählten Kandidaten den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.

§ 11 Wiederholung eines Wahlganges

- (1) Der Wahlleiter ordnet die Wiederholung eines Wahlganges an, wenn:
 - a. im Falle des § 9 Abs. 3 (Stimmengleichheit) dieser Wahlordnung ein Kandidat abgelehnt wurde
 - b. ein Kandidat die Wahl nicht annimmt
 - c. ein erheblicher Abstimmungsmangel vorliegt. Insbesondere, wenn zu viele Stimmen abgegeben und möglicherweise dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde und eine Ungültigerklärung der zu viel abgegebenen Stimmen unmöglich ist.

§ 12 Mangel an Bewerbern

- (1) Steht für ein Amt kein Bewerber zur Verfügung, stellt der Wahlleiter den betreffenden Wahlgang zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung oder Meldung von Kandidaten auf.
- (2) Findet sich wiederum kein Bewerber, wird der entsprechende Wahlgang auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Der Vereinsvorstand benennt für die Zwischenzeit einen kommissarischen Amtsinhaber.

§ 13 Ende der Wahl

- (1) Nach Abschluss aller im Sitzungstermin zu erledigenden Wahlgängen benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob Wahlgänge vertagt wurden. Hierdurch ist die Wahl beendet.
- (2) Die Wahl ist zu protokollieren. Das Wahlprotokoll kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen, dieses ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Gültigkeit der Wahl, Anfechtung

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes und eines Kassenprüfers beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen.
- (2) Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.
- (3) Die Wahl oder ein Wahlgang kann unter Hinweis auf einen Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung, angefochten werden.
 - a. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes Verbandsmitglied.
 - b. Die Anfechtung ist mündlich im Wahltermin oder im Nachhinein mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Wahlleiter oder dem Verband zu erklären.
 - c. Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem Wahlleiter oder dem Verband mit einer Frist vom einem Monat, gerechnet ab Versendung des Wahlprotokolls, zugehen.
 - d. Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.



- e. Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden.
- f. Der Wahlleiter entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.

Die Wahl oder ein Wahlgang ist für ungültig zu erklären, wenn:

- a. nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nicht wählbare Personen gewählt wurden
 - b. benannte Kandidaten nicht zur Abstimmung gestellt wurden
 - c. bei der Stimmabgabe und -auszählung das Wahlergebnis mutmaßlich beeinflussende Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden
 - d. eine andere als die gewählte Person vom Wahlleiter als Amtsinhaber benannt wurde.
 - e. In den übrigen Fällen kann die Wahl nur für ungültig erklärt werden, wenn das Wahlergebnis durch den Mangel mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde.
 - f. Für das Wahlergebnis unerhebliche oder im Nachhinein korrigierbare Verfahrensfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Wahl oder eines Wahlganges.
- (4) Der Amtsinhaber bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt.
- (5) Wird die Wahl oder ein Wahlgang für ungültig erklärt, ist diese bzw. dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Der Vorstand benennt für die Zwischenzeit einen kommissarischen Amtsinhaber.
- (6) Das Recht gegen die Wahl gerichtlich vorzugehen, bleibt von den Bestimmungen des Absatzes 4 unbeschadet.

§ 15 Inkraftsetzung und Änderung dieser Wahlordnung

- (1) Für Ihre Inkraftsetzung bzw. Änderung dieser Wahlordnung sind die Vorschriften der Verbandssatzung anzuwenden.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx in xxx beschlossen.



Stimmrechte der Mitglieder (angeschlossene Vereine)

(1) Die Stimmrechte können nur vom Vorstand des angeschlossenen Vereins sowie einem mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Delegierten vollzogen werden (siehe § 7 der Wahlordnung)

(2) Anzahl der Stimmrechte bezüglich der Vereinsstärke des Mitglieds. Da die Imkerzahl in den angeschlossenen Vereinen stark schwankt, nimmt diese Einfluss auf die Anzahl der Stimmrechte. Es wird somit folgende Schlüsselung verwendet:

Verein bis 30 aktive Imker	eine Stimme
Verein ab 30 bis 60 aktive Imker	zwei Stimmen
Verein über 60 aktive Imker	drei Stimmen

Zu wählende Vorstandsmitglieder und Funktionäre

(1) Gewählt werden können ausschließlich Mitglieder der BIV angeschlossenen Vereine, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(2) Folgende Verbandsfunktionen müssen durch Wahl bestimmt werden:

- 1. und 2. Vorsitzender (schriftliche Wahl erforderlich)
- Schriftführer
- Kassier/Schatzmeister
- Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer erforderlich)
- Honig-Obmann
- Gewährstreifen-Obmann
- Zucht-Obmann
- Versicherungsobmann
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- Obmann für Ehrungen
- Obmann für den Schlichtungsausschuss

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher oder diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und können auch von diesen ausgeübt werden.